Nachschrift der Erziehungsdirektion

Autor(en): **Kummer**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **6 (1866)**

Heft 21

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-675706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

5) In Fällen dringender Noth kann die Lehrerkasse an ihre Mitglieder außerordentliche Unterstützungen verabreichen. Ihre Leistungen sind namentlich auch in dieser Beziehung sehr bedeutend und überaus segensreich.

Gestutzt auf obige Thatsachen darf behauptet werden, daß in der Regel die Gesammteinlage eines Kassamitgliedes von Fr. 450 kaum auf einem andern Wege fruchtbarer angewendet werden könnte.

Indem wir schließlich die Erwartung aussprechen, Sie wollen, geehrter Herr, dem an Sie gerichteten Wunsche bereitwilligst entsprechen und überhaupt nichts unterlassen, was das Gedeihen der Lehrerkasse fördern kann, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie unserer besondern Achtung zu versichern.

Namens der Verwaltungskommission der bern. Lehrerkasse:

(Folgen die Unterschriften.)

Nachschrift der Erziehungsdirektion.

Gerne fügt die Erziehungsdirektion vorstehendem Cirkular einige empfehlende Worte bei. Sie muß sogar noch etwas weiter gehen.

Das Gesetz vom 24. Juni 1856 „über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern" schreibt in § 31 vor:

Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Wenn nun die jüngern Lehrer, welche noch nicht mit Familiensorgen zu kämpfen haben und daher — nach den Verhandlungen über die Besoldungsfrage zu schließen — in normalern Verhältnissen stehen, als die ältern und verheiratheten Lehrer, den deutlichen Vorschriften des Gesetzes und dem Gebot der Vorsicht entgegen, in so großer Zahl der Lehrerkasse fern bleiben, was soll man dazu sagen? Wenn die bereits vorhandenen Hülfsinstitute so vernachläßigt werden, in welche Stellung kommen die Betreffenden mit ihren Anforderungen gegenüber Gemeinds- und Staatsbehörden? Der Unterzeichnete erwartet, diese Hindeutung werde genügen, um sofort die äußersten Anstrengungen zu veranlassen.

Bern, den 22. September 1866.

Der Direktor der Erziehung: Kummer.